



Arbeitsamt Berlin Süd, Sonnenallee 282, 12057 Berlin

Widerspruchsstelle

Herrn
Dr. Antonin Dick
[REDACTED]
[REDACTED] Berlin

Widerspruchsbescheid

Datum: 24.10.2002
Geschäftszeichen: [REDACTED]
Auf den Widerspruch des Herrn Dr. Antonin Dick,
wohnhaft [REDACTED] Berlin,
vom 02.09.2002
eingegangen am 06.09.2002
gegen den Bescheid vom 29.08.2002
Geschäftszeichen: [REDACTED]
wegen Aufhebung ab 22.8.02

trifft die Widerspruchsstelle folgende

Entscheidung

Der Widerspruch wird als unbegründet zurückgewiesen.

Im Widerspruchsverfahren ggf. entstandene notwendige Aufwendungen können nicht erstattet werden.

Begründung

Der mit dem Widerspruch angefochtene Bescheid ist durch die Widerspruchsstelle in sachlicher und rechtlicher Hinsicht überprüft worden. Die Verwaltungsvorgänge sind hierzu beigezogen worden, sie sind Gegenstand der Prüfung gewesen.

Geprüft worden ist die Verwaltungsentscheidung, insbesondere auch unter Berücksichtigung des Widerspruchsvorbringens.

Der Widerspruch ist nach dem Ergebnis dieser Überprüfung zulässig, er ist jedoch nicht begründet. Der angefochtene Bescheid ist rechtmäßig.

Rechtsgrundlage der Entscheidung bilden die §§ 118, 119, 190, 198 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) in Verbindung mit § 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) und § 330 SGB III.

Nach § 190 SGB III haben Anspruch auf Leistungen Arbeitnehmer, wenn sie u.a. arbeitslos sind. Dies ist nach § 198 in Verbindung mit § 118 SGB III der Fall, wenn sie eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung suchen. Eine Beschäftigung sucht nach § 119 SGB III, wer alle Möglichkeiten nutzt und nutzen will, um seine Beschäftigungslosigkeit zu beenden und den Vermittlungsbemühungen des Arbeitsamtes zur Verfügung steht, wer also arbeitsfähig und seiner Arbeitsfähigkeit entsprechend arbeitsbereit ist.

Nach § 48 Abs. 1 S.2 Nr. 4 SGB X i.V.m. § 330 Abs. 3 SGB III ist ein Verwaltungsakt mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben, soweit der Betroffene wusste oder nicht wusste, weil er die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt hat, dass der sich aus dem Verwaltungsakt ergebende Anspruch kraft Gesetzes zum Ruhen gekommen oder ganz oder teilweise weggefallen ist.

Der Widerspruchsführer ist zu einer am 22.8.02 stattfindenden Gruppeninformation beim ABM-Träger ISOM e.V. erschienen. Dort wurde das ABM-Projekt vorgestellt, anschließend erfolgte das Bewerbungsgespräch. Nach Stellungnahme des Projektkoordinators [REDACTED] hat der Widerspruchsführer gleich am Anfang, als er zum Einzelgespräch aufgefordert worden sei, mitgeteilt, dass er sich falsch behandelt fühlte und mit PC und Behinderten nichts zu tun habe. Auf Nachfragen seitens Herrn [REDACTED] zu den beruflichen Erfahrungen hat der Widerspruchsführer die Auskunft verweigert und ihm nur ein mehrseitigen Brief hingelegt. Dabei hat er mitgeteilt, dass er sich gar nicht um einen Job bewerben wolle. Für Belehrungen über den Inhalt der Maßnahme und zur Bewertung, ob der Widerspruchsführer aufgrund seiner Vorbildung auch für die Maßnahme geeignet war, kam es aufgrund seines missachtenden und beleidigenden Verhaltens nicht.

Der Widerspruchsführer hat mit seinem Verhalten und auch verbal gezeigt, dass er keine Stelle an-treten wolle. Er gibt im Vorverfahren an, er habe dem Arbeitsamt mitgeteilt, dass er für das ABM-Projekt nicht geeignet sei, da seine berufliche Qualifikation weder etwas mit dem IT-Bereich noch mit dem Bereich der Behindertenarbeit etwas zu tun habe. Aufgrund seiner mangelnden Bereitschaft, sich den Inhalt der Maßnahme erläutern zu lassen, hat er dargestellt, dass er grundsätzlich an der Maßnahme kein Interesse hatte. Der Widerspruchsführer gibt an, er sei bei einem längeren Gespräch mit Frau [REDACTED] übereingekommen, dass er für das Projekt als professioneller Theaterregisseur völlig ungeeignet sei. Verantwortlich für die Einstellung war jedoch der Projektleiter Herr Vierling und nicht Frau [REDACTED].

Die Maßnahme war auch für den Widerspruchsführer geeignet. Die ABM umfasste 24 Arbeitsplätze, die meisten Stellen waren für IT-Spezialisten. Hierfür war der Widerspruchsführer aufgrund seiner Vorbildung sicherlich nicht geeignet. Seine Tätigkeit sollte jedoch im journalistischen Bereich ausgeübt werden. Er sollte Texte schreiben und hierfür die notwendigen Recherchen durchführen. Diese erst sollten dann von den IT-Spezialisten ins Internet gesetzt werden. Da der Widerspruchsführer sich offensichtlich perfekt in schriftlicher Form verständigen kann, er außerdem langzeitarbeitslos ist und sich dem Arbeitsmarkt vollschichtig zur Verfügung gestellt hat, war diese Tätigkeit für ihn geeignet und auch zumutbar. Er hat jedoch durch sein Verhalten vereitelt, dass ihm der Inhalt der Maßnahme näher hätte erläutert werden können. Auch aufgrund seiner längeren Arbeitslosigkeit kann er nicht erwarten, dass er nur in seiner bisherigen Tätigkeit als Theaterregisseur vermittelt wird. Er hat zumutbare Arbeiten anzunehmen; die ihm angebotene Maßnahme erfüllte diese Anforderung. Wenn er dies nicht erfüllen will, weil er nur ganz fachbezogen tätig werden möchte, steht er der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung und hat daher auch keinen Leistungsanspruch.

Der Verwaltungsakt war zum Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse – der Nichtverfügbarkeit - aufzuheben, weil der Widerspruchsführer wissen konnte und auch wusste, dass er nur dann einen Leistungsanspruch hat, wenn er der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht.

Der Widerspruch konnte daher keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 63 Sozialgesetzbuch – Zehntes Buch (SGB X).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann beim Sozialgericht Berlin, Invalidenstr. 52, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Frist für die Erhebung der Klage beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem diese Entscheidung bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass die Entscheidung nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Postzustellungsurkunde bzw. gegen Empfangsbekanntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Gem. § 92 des Sozialgerichtsgesetzes soll die Klage die Beteiligten und den Streitgegenstand bezeichnen und einen bestimmten Antrag enthalten. Sie soll den angefochtenen Verwaltungsakt oder den Widerspruchsbescheid bezeichnen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben und von dem Kläger/der Klägerin oder einer zu seiner/ihrer Vertretung befugten Person mit Orts- und Tagesangabe unterzeichnet sein. Der Klageschrift sind gemäß § 93 des Sozialgerichtsgesetzes nach Möglichkeit Abschriften für die Beteiligten beizufügen.

In Vertretung

